



Dresden.
Dresdner

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden
Zusendung per E-Mail

StuRa der HTW Dresden
Herrn Paul Riegel
Friedrich-List-Platz 1
01069 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Abteilung
Sicherheitsangelegenheiten
Besondere Sicherheitsangelegenheiten

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
13.10.2016	(32.12) VersG 471/16	Herr Babatz	374	(03 51) 4 88 59 22		14.10.2016

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz – SächsVersG)

Sehr geehrter Herr Riegel,

die Landeshauptstadt Dresden erlässt folgenden

Bescheid:

1. Für die stationäre Versammlung des Veranstalters „Studentenrat der HTW Dresden“ am 17. Oktober 2016 im Zeitraum von 16 bis 17 Uhr unter dem Motto „Zeichen für weltoffene Hochschulen II“ wird als Versammlungsort der Gehweg der Hochschulstraße, vor der HTW und die Grünfläche des Friedrich-List-Platz unter Einhaltung nachfolgender Beschränkungen bestätigt:
 - Zwischen der HTW und der Versammlungsfläche ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten und für berechnigte Nutzer der Zu-/Abgang von/zu der HTW zu gewährleisten.
2. Die angezeigten Kundgebungs-/Hilfsmittel (Fahnen, Transparente, Flugblätter, Lautsprecher, Trillerpfeifen) werden zur Kenntnis genommen. Bei Verwendung der Kundgebungs-/Hilfsmittel werden nachfolgende Beschränkungen festgelegt (zur Beachtung: Ziffer 3 und Unterabschnitt „Weitere Hinweise“):
 - Fahnen- und Transparentstangen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE40 8505 0300 3120 0003 10
BIC: OSDDDE81
Konto 3 120 000 310
BLZ 850 503 00

Theaterstr. 11–15, 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 63 11
Telefax (03 51) 4 88 63 03

E-Mails :
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
Ordnungsamt-Sicherheit@Dresden.de
www.dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Postplatz

Sprechzeiten:
Mo 9–12 Uhr
Di, Do 9–18 Uhr, Fr 9–12 Uhr

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

3. Für die Versammlung wird ein Verbot des Ausschanks und des Konsums von Alkohol in jeglicher Form angeordnet.
4. Für die Versammlung wird ein Verbot zum Mitführen von Hunden angeordnet. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Mitführung von entsprechend gekennzeichneten Blindenhunden durch Personen, welche dadurch ihre Sehbeeinträchtigung kompensieren.
5. Während der Versammlung wird das Mitführen von Behältnissen, wie Flaschen, Bechern, Krügen oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material bestehen sowie Waffen oder Gegenstände, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können (u. a. Eier, Steine, Farbbeutel) bzw. die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen (z. B. Laserpointer) oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, verboten. Des Weiteren wird das Mitführen von pyrotechnischen Erzeugnissen während der Versammlungen verboten.
6. Zur Durchführung der Versammlung werden weitere nachfolgende Beschränkungen erteilt:
 - Der Versammlungsleiter oder dessen Stellvertreter (nachfolgend einheitlich „der Versammlungsleiter“ benannt) hat während der Versammlung ständig anwesend zu sein.
 - Der Versammlungsleiter hat die von ihm ausgewählten Ordner, unter Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein), auf Verlangen der Polizei oder Mitarbeitern der Versammlungsbehörde vorzustellen.
 - Der Versammlungsleiter hat den Ordnern die erlassenen Beschränkungen des Bescheides und mögliche weitere Festlegungen der Polizei oder der Versammlungsbehörde, die während der Versammlung getroffen wurden, bekannt zu geben und sie über ihre Aufgaben, auf die Einhaltung der Beschränkungen hinzuweisen, zu belehren.
 - Der Versammlungsleiter oder eine durch ihn beauftragte Person hat mit Beginn der Versammlung die durch die Versammlungsteilnehmer einzuhaltenden Beschränkungen gemäß der Ziffern 1 bis 5 bekannt zu geben und sie darauf hinzuweisen, dass bei Zuwiderhandlungen gegen diese Personen die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 SächsVersG erfolgen kann. Gegebenenfalls sind diese Beschränkungen bei neu eintreffenden Versammlungsteilnehmern zu wiederholen.
7. Der Einsatz von fünf Ordnern wird bestätigt (zur Beachtung: Unterabschnitt „Hinweise zum Einsatz von Ordnern“).
8. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 6 wird angeordnet.
9. Das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden behält sich vor, zu diesem Bescheid nachträglich Änderungen oder Ergänzungen von Beschränkungen aufzunehmen.
10. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

Hinweise zum Einsatz von Ordnern:

- Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsVersG dürfen Ordner keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne des § 2 Abs. 3 SächsVersG mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein.

Weitere Hinweise:

- Gemäß § 15 Abs. 3 SächsVersG kann eine Versammlung oder ein Aufzug aufgelöst werden, wenn 1. eine anzeigepflichtige Versammlung oder ein anzeigepflichtiger Aufzug nicht angezeigt wurde, wenn von den Angaben der Anzeige abgewichen oder den Beschränkungen zuwidergehandelt wird und eine Fortsetzung der Versammlung oder des Aufzuges zu einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen würde oder 2. die Voraussetzungen für ein Verbot nach Absatz 1 oder 2 vorliegen.
- Auf Flugblättern, Flugschriften und Broschüren muss der Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber benannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift (§ 6 Sächsisches Pressegesetz).
- Die Vorschriften gemäß § 17 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz, hinsichtlich der Reinigung der genutzten öffentlichen Flächen, sind zu beachten.
- Entsprechend der Sondernutzungssatzung und der Gehölzschutzsatzung der Landeshauptstadt Dresden ist es ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet, Aufbauten, Werbemittel oder andere Gegenstände an Bäumen, Masten, Brunnenanlagen, Denkmälern o. ä. zu befestigen bzw. diese entgegen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen. Sämtliche Aufbauten haben aufgrund eigener Schwere standsicher auf dem Boden zu stehen und dürfen nicht verankert werden.
- Der Verkauf von Gegenständen jedweder Art ist nicht vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit erfasst und wäre mit straßenrechtlicher Sondernutzung gesondert antrags- und erlaubnispflichtig.
- Um den Teilnehmern das Ende der Versammlung zu verdeutlichen, sollte der Versammlungsleiter für alle Teilnehmer vernehmbar die Versammlung für beendet erklären.

Gründe:

I.

Herr Paul Riegel zeigte im Auftrag des Veranstalters „Studentenrat der HTW Dresden“ am 13. Oktober 2016 die bescheidgegenständliche Versammlung für den 17. Oktober 2016 bei der Landeshauptstadt Dresden an.

Als Versammlungsleiter fungiert Herr Paul Riegel und als dessen Stellvertreter Herr Frank Bahrmann. Herr Riegel rechnet mit 200 Teilnehmern und meldete den Einsatz von fünf Ordnern an.

II.

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß §§ 32 und 33 SächsVersG zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Nach § 15 Abs. 1 SächsVersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. bzw. die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 SächsVersG gegeben sind.

Der Begriff der "öffentlichen Sicherheit" umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Normen, deren Einhaltung als unabdingbare Grundlage eines geordneten Zusammenlebens gelten.

zu Ziffer 1

Rechtsgrundlage für diese Beschränkungen ist § 15 Abs. 1 SächsVersG.

Die Beschränkungen dienen der Sicherheit der Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter, welche nicht mit der Versammlung in Verbindung zu bringen sind. Des Weiteren werden Vorkehrungen zum ungehinderten Erreichen der HTW getroffen.

zu Ziffer 2

Rechtsgrundlage für diese Beschränkungen ist § 15 Abs. 1 SächsVersG.

Die Begrenzung der mitgeführten Fahnen- und Transparentstangen auf 2 m rechtfertigt sich daraus, dass bei längeren Stangen die Eignung zum Einsatz als Distanzwaffen besteht.

Einschränkungen hinsichtlich der Kundgabe der Meinungsinhalte sind durch diese Beschränkungen nicht zu besorgen.

zu Ziffer 3

Rechtsgrundlage für diese Beschränkung ist § 15 Abs. 1 SächsVersG.

Das Alkoholverbot ist zur Wahrung eines störungsfreien Versammlungsablaufes notwendig, insbesondere um eine Enthemmung und einer unkontrollierten Verhaltensweise von Teilnehmern entgegenzuwirken.

zu Ziffer 4

Rechtsgrundlage für diese Beschränkung ist § 15 Abs. 1 SächsVersG.

Das Verbot zum Mitführen von Hunden (mit Ausnahme von Blindenhunden) während der Versammlung wird angeordnet, da durch das spezifische Versammlungsverhalten (Stehen und Laufen in engen räumlichen Abständen) die Tiere in Panik geraten können und somit eine Gefährdung für die Versammlungsteilnehmer, aber auch für Personen, die nicht unmittelbar an der Versammlung teilnehmen (Passanten) entstehen kann. Darüber hinaus könnten Hunde zur Abwehr bei erforderlichen polizeilichen Maßnahmen eingesetzt werden.

zu Ziffer 5

Rechtsgrundlage für diese Beschränkungen ist § 15 Abs. 1 SächsVersG.

Die Beschränkungen sind zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen geboten und schränken das Versammlungsanliegen nicht im wesentlichen Umfang ein. Die Beschränkungen rechtfertigen sich auch gemäß § 2 Abs. 3 SächsVersG und untermauern diese Vorschriften.

zu Ziffer 6

Rechtsgrundlage für diese Beschränkungen ist § 15 Abs. 1 SächsVersG.

Die Beschränkungen sind erforderlich, um der Rechtspflicht des Versammlungsleiters, für die Dauer der Versammlung für Ordnung zu sorgen, gerecht zu werden. Diese Rechtspflicht folgt aus §§ 7 Satz 2 und 18 Abs. 1 SächsVersG.

Das VG Dresden geht in ständiger Rechtsprechung (vgl. Beschlüsse VG Dresden vom 3.8.2007, Az.: 14 K 1514/07 und Az.: 6 L 242/12 vom 13.6.2012) davon aus, dass die Forderung der Vorlage von Personalausweisen (oder eines anderen Passdokumentes) - gemäß Anstrich 2 - zum Nachweis der Identität der eingesetzten Ordner von § 15 Abs. 1 SächsVersG gedeckt ist. Dies dient der Prüfung der Volljährigkeit (§ 9 SächsVersG) als auch ihrer Zuverlässigkeit und Geeignetheit und damit zur Gefahrenabwehr (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. vom 30.6.2011, Az.: 1 S 2901/10, zit. nach juris).

Die Beschränkungen in Bezug auf den Anstrich 1 und 3 wurden durch Beschluss des VG Dresden vom 29.01.2010, Az.: 6 L 32/10, bestätigt.

zu Ziffer 7

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 6 SächsVersG für die Genehmigung der Verwendung von Ordnern nach § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Satz 2 SächsVersG sachlich zuständig.

Den Umständen nach waren die Beschränkungen gemäß den Ziffern 1 bis 6 erforderlich, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

Der Schutz der Versammlungsteilnehmer sowie der Allgemeinheit vor Schäden an Leben und Gesundheit und die Vermeidung von nicht zumutbaren Beeinträchtigungen der Bewegungsfreiheit bzw. von nicht nur geringfügigen Belästigungen gehen dem Recht des Veranstalters nach Art. 8 GG vor.

III.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 6 wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Der mit den Beschränkungen verfolgte Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den festgelegten Versammlungszeitraum im erfassten Bereich würde fehlschlagen, wenn Rechtsbehelfen gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist daher ausgeschlossen, zur Vollziehung der Beschränkungen den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Babatz
Sachbearbeiter
Versammlungsangelegenheiten